

Universitätsstadt Marburg

Der Oberbürgermeister und sein offenes Herz für Arme, Schwache und Ausländer

Am 14.06.2014 verlautbarte der Oberbürgermeister der Stadt Marburg in einer öffentlichen Rede, die Auszeichnung "Marburger Leuchtfener" sei nicht nur benannt nach der Stadt, in der sie verliehen werde, sondern sie stehe auch für die Kombination sozialer Verantwortung und emanzipatorischer Tradition, welche die Universitätsstadt Marburg präge

(<http://www.hu-marburg.de/homepage/presse/info.php?id=337#text>).

Einen Tag zuvor hatte er im Rathaus sinngemäß versichert, in seiner Stadt werde stets unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zugunsten von Armen und Schwachen entschieden. Diese heiligen Worte stehen leider immer wieder in einem nicht nachvollziehbaren Widerspruch zu der von Herrn Oberbürgermeister zu verantwortenden Praxis seiner Behörden. Zu erinnern ist zum Beispiel an das skandalöse, menschenunwürdige Vorgehen gegen einen damals fünfundsiebzig Jahre alten, blinden und obdachlosen Menschen in den Jahren 2009 und 2010. Arm und schwach ist auch die 45 Jahre alte Rumänin, die sich seit dem Jahr 2012 im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters der Stadt Marburg aufhält. Deren Fall wird nachfolgend dokumentiert.

Die am 24.04.1969 geborene Betroffene ist rumänische Staatsangehörige. Als solche hatte und hat sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach den bisherigen Erkenntnissen reiste die Betroffene am 15.06.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie ging zunächst einer Beschäftigung als Haushaltshilfe in einem privaten Haushalt nach. Die Patronin hielt sie dort einer Sklavin ähnlich wie eine Dienstmagd.

Mit Schreiben vom 24.07.2012 erhielt die Betroffene eine Bescheinigung über ihre Meldung zur Sozialversicherung ab dem 15.06.2012.

Die Betroffene ist arbeitssuchend und im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Diese datiert vom 21.01.2013.

Am 28.01.2013 teilte ihr das Bundeszentralamt für Steuern eine persönliche Identifikationsnummer zu.

Am 18.02.2013 stellte die arbeitssuchende Betroffene einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU. Diesen Antrag lehnte die Bundesagentur für Arbeit ohne jedwede Sachprüfung mit Bescheid vom 19.03.2013 ab. Der Bescheid enthält folgenden Textbaustein:

„... Ihren Antrag auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU, lehne ich ab, da Sie am 01. Januar 2007 oder später nicht für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren. Grundlage ist § 284 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (DGB III) in Verbindung mit § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV). Den Gesetzestext habe ich als Anlage beigelegt. ...“

Dagegen erhob die Betroffene am 17.04.2013 Widerspruch, der mit Bescheid vom 17.07.2013 zurückgewiesen worden ist.

Die Behördenakte enthält dazu einen Eintrag. Er datiert vom 03.06.2013 und lautet: „Vorgang durch Umzug nicht auffindbar!“. Hinweise darauf, dass der Sachverhalt aufgeklärt worden wäre, lassen sich dem Inhalt der Behördenakte nicht entnehmen.

Am 04.12.2013 sprach die Betroffene in ihrer Not gegen 09.50 Uhr im Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf vor. Sie wollte einen Antrag zur Grundsicherung ihres Lebensunterhaltes stellen.

Sie sprach im Beisein eines Zeugen mit einem Herrn K. . Dieser erklärte, von der Antragstellung sei dringend abzuraten.

Herr K. behauptete im Rahmen des Gesprächs, die Betroffene verfüge über keine gültige Freizügigkeitsbescheinigung. Falls sie am 04.12.2013 einen Antrag stelle, werde er dies sofort der zuständigen Ausländerbehörde melden. Diese werde sodann die sofortige Ausreise der Antragstellerin innerhalb von ein paar Tagen veranlassen. Außerdem dauere in solchen Fällen ein Widerspruchsverfahren lange. Eine rasche Entscheidung der Behörde sei wegen der auflaufenden Sachbearbeitung nicht möglich. Die Betroffene sei längst **ausgewiesen**, bis die Behörde über ihren Leistungsantrag entschieden habe.

Infolge der Drohung, abgeschoben zu werden, verzichtete die Antragstellerin darauf, den Antrag auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu stellen. In Panik verließ sie die Räume des Kreisjobcenters Marburg-Biedenkopf mit der nun bestehenden latenten Angst, von der Ausländerpolizei in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

Seit dem 01.01.2014 steht der Betroffenen uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit zu.

Mit Schreiben vom 06.01.2014 erhielt das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf folgende Hinweise:

„... seit der Übersendung der Unterlagen, die mit Schreiben vom 23.12.2013 erfolgte, haben Sie der Angelegenheit keinen Fortgang gegeben. Die Antragstellerin ist einkommens- und vermögenslos. Sie verfügt über keinen Krankenversicherungsschutz.

Das menschenwürdige Existenzminimum ist nicht gesichert. Die Antragstellerin weiß nicht mal mehr, mit welchen Mitteln sie sich die von ihr benötigten Nahrungsmittel beschaffen soll. Unter den gegebenen Umständen habe ich Sie hiermit aufzufordern, der Antragstellerin die benötigten Leistungen bis aller spätestens 13.01.2014 zur Verfügung zu stellen. Sollte diese Frist nutzlos verstreichen, wird ein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet werden müssen. Sie werden noch einmal darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU abgelehnt worden ist. Gegen den entsprechenden Bescheid vom 19.03.2013 ist Widerspruch erhoben worden. Nach dem der Widerspruch zurückgewiesen wurde, ist diesbezüglich ein gerichtliches Klageverfahren beim Sozialgericht in Marburg anhängig. Der berufliche Werdegang der Antragstellerin ergibt sich aus dem Inhalt der weiteren Unterlagen, die beiliegend übermittelt werden und auch Gegenstand des Sozialgerichtsstreits sind. Der Scheidungstermin fand am 13.12.2013 vor dem Familiengericht des Amtsgerichtes Marburg statt. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung und das Scheidungsurteil liegen bis heute nicht vor. ...“

Mit Schreiben vom 07.01.2014 erhielt das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf zusätzlich alle Auskünfte und Unterlagen. Mit Schreiben vom 08.01.2014 erklärte sich dieses nunmehr bereit, Leistungen zu gewähren. Die Bewilligungsbescheinigung datiert vom 09.01.2014, der Bewilligungsbescheid vom 21.01.2014.

Infolgedessen beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Marburg damit, das der Betroffenen schon angedrohte empfindliche Übel in die Tat umzusetzen. Am 16.01.2014 teilte der Oberbürgermeister der Stadt Marburg – Ausländerbehörde - der Betroffenen mit, er beabsichtige den Verlust des Rechts der Betroffenen auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU festzustellen und die der Betroffenen hierüber am 21.01.2013 ausgestellte Bescheinigung gem. § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU (Freizügigkeitsbescheinigung) einzuziehen.

Der Anwalt der Betroffenen teilte dem Oberbürgermeister der Stadt Marburg am 23.01.2014 Folgendes mit:

„... Meine Mandantin legte mir das dortige Schreiben vom 16.01.2014 vor. In diesem Schreiben erklärten Sie, Sie hätten die Absicht, festzustellen, dass meiner Mandantin keine Freizügigkeit als Unionsbürgerin zustehe. Das ist ein wunderbares Vorhaben.

Zugleich kündigten Sie an, meine Mandantin zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auffordern zu wollen und ihr für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Rumänien anzudrohen. Zu dieser Ankündigung und der damit verbundenen Steilvorlage darf ich Ihnen gratulieren; eine sehr gute Leistung.

Diese Maßnahmen sind meiner Mandantin bereits durch Mitarbeiter des Jobcenters angedroht worden, um sie davon abzuhalten, das menschenwürdige Existenzminimum einzufordern.

Nach Ansicht des Unterzeichners wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß das of-

fensichtlich rechtswidrige Verhalten der Marburger Behörden strafrechtlich relevant sein könnte. Dieser Hinweis ist mit keinerlei Forderungen seitens des Unterzeichners oder seiner Mandantin verknüpft.

1.

Meine am 24.04.1969 geborene Mandantin war als rumänische Staatsangehörige in Rumänien verheiratet. Nach der Eheschließung am 04.06.1993 hatten die Eheleute zunächst ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien. Im Verlaufe der Ehezeit stellte sich heraus, dass der Ehemann meiner Mandantin nicht bereit war, zu arbeiten. Er sprach übermäßig dem Alkohol zu. Es kam zu mehrfachen gewalttätigen Übergriffen seitens des Ehemannes auf meine Mandantin.

Meine Mandantin entschloss sich daher dazu, sich dem unmittelbaren Zugriff ihres Ehemannes zu entziehen und in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Dort wollte sie unabhängig von ihrem Ehemann einer vornehmlich unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dementsprechend hat meine Mandantin seit dem Monat September 2011 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Zu den weiteren Einzelheiten äußerte sich meine Mandantin am 13.12.2013 vor dem Familiengericht des Amtsgerichtes Marburg wie folgt:

„... Wir haben uns vor zwei Jahren voneinander getrennt. Ich bin vor zwei Jahren nach Deutschland gekommen und habe mir Arbeit gesucht. Ich bin also nicht nach Deutschland gefahren, um mich von meinem Mann zu trennen, sondern um Arbeit zu suchen. Den Beschluss, dass ich nicht zurückgehe habe ich letztes Jahr erst gefasst. Er hat nämlich am Telefon immer gesagt, wenn ich zurückkomme, dann wird er mich tot machen. Dann wird er ein Messer nehmen und auf mich einstechen. Wir hatten ein schlechtes Leben miteinander. Mein Mann hat mich immer geschlagen. Wir waren 25 Jahre zusammen. Er hat kein Geld verdient und ich musste die Kinder auch alleine erziehen. Es war ein sehr schweres Leben für mich. Ich habe in der Zeit in Deutschland erst noch Geld nach Rumänien geschickt, das war aber auch nicht gut, weil er das Geld vertrunken hat. Ich habe irgendwann gedacht, dass ich nicht zu ihm zurückkehren will und das ist im vergangenen Jahr gewesen. Ich glaube, wenn ich jetzt zurückgehen würde, würde er mich wieder schlagen und mir mein Geld wegnehmen. ...“

Ebenfalls am 13.12.2013 verkündete das Familiengericht einen Beschluss, wonach die am1988 vor dem Standesbeamten des Standesamts in (Rumänien) (Heiratsregister Nummer ...) geschlossene Ehe geschieden wird (71 F 573/13 S).

2.

Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begab sich meine Mandantin umgehend auf die Suche nach einer Arbeitsstelle. Ab dem 15.06.2012 war sie im Haushalt der Frau D. F. ... beschäftigt.

Die Anmeldung meiner Mandantin erfolgte offenbar am 15.07.2012. Dies geht jedenfalls aus der Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 21.01.2013 hervor.

Bereits am 28.01.2013 erteilte das Bundeszentralamt für Steuern meiner Mandantin eine persönliche Identifikationsnummer. Sie lautet

Einem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 25.04.2013 kann entnommen werden, dass die Antragstellerin auch versicherungsrechtlich gemeldet worden ist. Die Versicherungsnummer meiner Mandantin lautet

3.

Meine Mandantin beabsichtigte, eine weitergehende Erwerbstätigkeit auszuüben. Sie beantragte daher am 18.02.2013, ihr eine Arbeitsberechtigung-EU zu erteilen. Die Erteilung einer solchen Arbeitsberechtigung lehnte die Bundesagentur für Arbeit mit Bescheid vom 19.03.2013 ab. Gegen diesen Bescheid erhob meine Mandantin Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2013 wies die Bundesagentur für Arbeit den Widerspruch zurück. Meine Mandantin nahm deshalb gerichtliche Hilfe in Anspruch. Das Verfahren wird vor dem Sozialgericht in Marburg unter dem Geschäftszeichen S 2 AL 61/13 geführt. Zu Begründung der Klage trug meine Mandantin Folgendes vor:

Schriftsatz vom 04.11.2013

'... Der Werdegang der Klägerin als Arbeitnehmerin ergibt sich aus dem Inhalt der in Ablichtung anliegenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind der Beklagten mit Schreiben vom 15.07.2013 vorgelegt worden.

Sofern der Unterzeichner die Klägerin am Telefon richtig verstanden hat, reiste diese am 15.06.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seither geht sie einer Beschäftigung als Haushaltshilfe nach.

Die von der Beklagten geäußerten Rechtsansichten können allenfalls rein formal als zutreffend angesehen werden. Sie sind indes widersprüchlich.

Die Klägerin geht seit ihrer Einreise einer bestimmten Tätigkeit, nämlich einer solchen als Haushaltshilfe nach. Es gibt einen konkreten Arbeitgeber. Im 'Betrieb' des Arbeitgebers geht sie einer konkreten Beschäftigung nach. Es handelt sich - wie gesagt - um die Beschäftigung als Haushaltshilfe.

Formal möchten die Beklagte und die Bundesrepublik Deutschland weitere Aktivitäten der Klägerin als Arbeitnehmerin mit allen Mitteln unterbinden. Dieses Vorhaben verstößt gegen einfaches Recht, gegen das Grundgesetz, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Charta. Dementsprechend wird der Vortrag der Beklagten zurückgewiesen.

Die Klägerin hat als rumänische Staatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn der Klägerin die Möglichkeit genommen wird, ihren Unterhalt durch eigene Arbeit sicherzustellen, kann sie nicht existieren.

Genau diese Existenz in der Bundesrepublik Deutschland wollen die Beklagte und die Bundesrepublik Deutschland verhindern. Dies geschieht dadurch, dass der Klägerin, die angeblich in der Bundesrepublik Deutschland nicht arbeiten darf, kein Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II zugebilligt wird.

Damit verletzt die Bundesrepublik Deutschland nicht nur einfaches Recht, sondern die auch die Grund- und Menschenrechte der Klägerin.

Da der Klägerin die Einreise und der Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland gestattet ist, muss die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der EU dafür sorgen, dass das menschenwürdige Existenzminimum abgesichert ist (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a.).

Wenn der Klägerin jedoch die Grundsicherung ebenso verweigert wird, wie eine Arbeitsaufnahme, wird der Klägerin die Absicherung ihres menschenwürdigen Existenzminimums absichtlich unmöglich gemacht. Es gibt keine Rechtsordnung, die dies rechtfertigen könnte. Rechtsmissbräuchlich ist diese 'Praxis', weil durch diese das Recht der Klägerin auf Einreise und Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU ausgehebelt wird und werden soll. Wenn die Klägerin nicht arbeiten dürfte und zugleich keine Grundsicherung erhielte, könnte sie nicht menschenwürdig existieren. Ihr weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wäre so nicht weiter möglich. Es bestünde ein zumindest mittelbarer Zwang zum Abbruch des Aufenthaltes und zur Ausreise.

Unter den gegebenen Umständen ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die beantragte Arbeitsberechtigung zu erteilen. ...'

Schriftsatz vom 10.12.2013

„... Die Klägerin steht in der Tat ab dem 01.01.2014 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit zu. Strittig wäre demnach lediglich noch der Zeitpunkt für die Zeit vom 18.02.2013 bis zum 31.12.2013. Für diese Zeit wird die Klägerin nach dem 01.01.2014 einen Feststellungsantrag stellen. Die Verweigerung des menschenwürdigen Existenzminimums ist weder mit deutschem Recht noch mit europäischem Recht zu vereinbaren. Zur Verweigerung des menschenwürdigen Existenzminimums kommt außerdem noch eine Verletzung der Würde der Klägerin durch das Verwaltungshandeln der deutschen Behörden hinzu. Zwischenzeitlich musste die Klägerin nämlich einen Antrag stellen, ihr Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Dies geschah am 04.12.2013. Was sich in diesem Zusammenhang er-

eignete, hielt der Unterzeichner in einem weiteren Schreiben vom 09.12.2013 wie folgt fest:

'... Die am 24.04.1969 geborene Antragstellerin ist rumänische Staatsangehörige. Sie hält sich seit mehr als einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie ist arbeitssuchend und im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Diese datiert vom 21.01.2013.

Die Antragstellerin ist derzeit einkommens- und vermögenslos.

Am 04.12.2013 sprach die Antragstellerin gegen 09.50 Uhr bei der dortigen Behörde vor. Sie wollte einen Antrag zur Grundsicherung ihres Lebensunterhaltes stellen. ...' (siehe oben)

Derartige Umgangsweisen, die womöglich strafrechtlich relevant sind, drängen die Klägerin dazu, dass alles nicht auf sich beruhen zu lassen, selbst wenn sie ab dem 01.01.2014 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen wird. ...'

4.

Nach dem die Bundesagentur für Arbeit die Erteilung der Arbeitserlaubnis bzw. Arbeitsberechtigung abgelehnt hatte und sich die Arbeitsbedingungen meiner Mandantin im bestehenden Beschäftigungsverhältnis massiv verschlechtert hatten, entschloss sich diese dazu, diese Arbeitsstelle aufzugeben und sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Hieran ist sie jedoch u.a. noch im Jahr 2013 durch die Bundesanstalt für Arbeit gehindert worden.

Da die Antragstellerin zunächst keine neue Arbeitsstelle annehmen konnte, begab sich für sie die Notwendigkeit, ihr menschenwürdiges Existenzminimum abzusichern. Mit Schreiben vom 09.12.2013 musste daher beantragt werden, Frau ... ab dem 04.12.2013 Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Dieser Antrag musste wie oben schon zitiert begründet werden.

Mehrfach musste das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das menschenwürdige Existenzminimum meiner Mandantin nicht abgesichert ist. Schließlich musste die Einleitung eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens angedroht werden. Erst danach konnte das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf dazu veranlasst werden, an meine Mandantin eine Vorschussleistung in Höhe von € 200,00 zu erbringen. Ungeachtet dessen liegt bislang ein Bewilligungsbescheid, der überprüft werden könnte, nicht vor.

Mein Mandantin ist weiterhin arbeitssuchend. Diese Bemühungen sind ernsthaft und nachhaltig. Dem Unterzeichner sind zum Zwecke der Glaubhaftmachung zwei Ablehnungen vom 06.01.2014 und 15.01.2014 vorgelegt worden.

5.

Zu den Ausführungen im dortigen Schreiben vom 16.01.2014 wird kurz wie folgt

Stellung genommen:

Was sich aus der dortigen Aktenlage ergibt, kann der Unterzeichner nicht nachvollziehen. Sollte es jedoch zu einem Rechtsstreit kommen, wird der Unterzeichner die Akten der dortigen Behörde zur Einsichtnahme anfordern.

...

Einer Erwerbstätigkeit geht meine Mandantin zur Zeit nicht nach, weil ihr zu unrecht die beantragte Arbeitserlaubnis versagt worden ist. Im neuen Jahr meldete sie sich umgehend als arbeitslos und arbeitssuchend.

Die Ausführungen der Ausländerbehörde des Oberbürgermeisters der Stadt Marburg zu der Frage, ob und in welchem Umfang meiner Mandantin als EU-Bürgerin Freizügigkeit zusteht, sind nach Ansicht des Unterzeichners eine für deutsche Ausländerbehörden typische Meisterleistung.

Meine Mandantin hatte nicht nur einen Arbeitsplatz. Dieser ist ihr u.a. aus formalen Gründen streitig gemacht worden. Schon aus der Tatsache, dass meine Mandantin einen Arbeitsplatz hatte, lässt sich ableiten, dass sie auch zukünftig begründete Aussichten auf die Erlangung eines anderen Arbeitsplatzes hat. Im Gegensatz zu anderen arbeitslosen Menschen haben rumänische Staatsangehörige statistisch gesehen sogar wesentlich höhere Aussichten, in der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies ist nicht nur behörden-, sondern auch gerichtsbekannt. Es handelt sich um eine offenkundige Tatsache.

Von besonders ausgezeichneter Qualität ist die Behauptung der Marburger Ausländerbehörde, meine Mandantin habe ernsthafte Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nicht nachgewiesen. Zum einen ist meine Mandantin nicht aufgefordert worden, solche Bemühungen nachzuweisen. Zum anderen wird diese Behauptung ins Blaue hinein aufgestellt, um den ausgesprochenen Drohungen mit Ausweisung und Abschiebung einer EU-Bürgerin den Schein der Legalität zu verleihen.

6.

Das behördliche Vorgehen gegen meine Mandantin ist ausländerfeindlich, diskriminierend und mit dem geltenden Bundesrecht sowie dem europäischen Recht nicht vereinbar. Zum Thema Wahrheit und Dichtung (Dichtungen der Ausländerbehörden) wissen die verantwortlichen Journalisten der F.A.Z., deren einschlägige Kenntnisse deutlich über denen der Mitarbeiter der Ausländerbehörde der Stadt Marburg liegen könnten, am 07.01.2014 Folgendes zu berichten: ...

Meine Mandantin hat die Absicht, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Bevor dies jedoch geschieht, soll auch der Ausländerbehörde noch die Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern. Die Erhebung einer Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde muss sich meine Mandantin vorbehalten. Es soll zunächst der Eingang der Stellungnahme der Ausländerbehörde abgewartet werden. ...“

Am 11.03.2014 musste die Betroffene eine der berichtigten Eingliederungsvereinbarungen unterzeichnen.

Eine zusätzliche Vereinbarung - Vereinbarung über die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit - kam 12.03.2014 mit der JUKO Marburg e.V., Jugendkompetenznetzwerk - zustande. Die Betroffene musste sich verpflichten, als AGL Verkaufs- und Küchenhilfe in der 'Schulcafeteria THS' tätig zu sein. In dem schriftlichen Vertrag ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden festgelegt. Eine Vergütung steht der Betroffenen dafür nicht zu.

Mit Schreiben vom 31.03.2014 ist das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf darauf hingewiesen worden, dass die Betroffene eine neue Arbeitsstelle hätte längst antreten können, wenn das Kreisjobcenter bereit gewesen wären, der Betroffenen bei dem Erwerb einer Fahrerlaubnis behilflich zu sein. Dies soll das Kreisjobcenter abgelehnt haben im Hinblick darauf, dass die Betroffene entsprechende Arbeitsstellennachweise nicht herbringen können. Deshalb werde auf diesem Weg - schriftlich - noch einmal klargestellt, dass die Betroffene sofort vermittelt werden könne, wenn sie eine Fahrerlaubnis haben würde. Sollte das Kreisjobcenter die Arbeitsmarktlage diesbezüglich nicht bekannt sein, solle es sich bitte mit der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen. Darauf reagierte das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf nicht.

Am 24.06.2014 verfügte der Oberbürgermeister der Stadt Marburg die Ausweisung und Abschiebung der Betroffenen wie folgt:

„... 1. gem. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU wird festgestellt, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz bei ihnen nicht mehr gegeben sind.

2. Mit dieser Feststellung verlieren Sie Ihr in § 2 Abs. 1 bzw. 3 Abs. 1 und § 4 FreizügG/EU beschriebenes Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet.

3. Gleichzeitig ordne ich die Einziehung der Ihnen durch den Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 21.01.2013 ausgestellten Freizügigkeitsbescheinigung an. Daher fordere ich Sie zur Herausgabe der vorgenannten Dokumente innerhalb der Ihnen unten genannten Ausreisefrist auf.

4. Nach § 7 Abs. 1 FreizügG sind Sie somit zur Ausreise verpflichtet. Ich fordere Sie hiermit auf die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung freiwillig zu verlassen.

5. Für den Fall, dass Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich Ihnen bereits jetzt schon Ihre Abschiebung gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU und § 58 AufenthG in Ihr Heimatland Rumänien oder einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zur Rückübernahme bereit oder verpflichtet ist an.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. ...“

Gegen diese haltlose Verfügung erhob der Anwalt der Betroffenen mit Schreiben vom 24.06.2014 Widerspruch. ...“

Die Betroffene darf nun gespannt sein, wie der Oberbürgermeister der Stadt Marburg die Ziffer 6. seiner Verfügung auslegen wird. Zu befürchten steht eine Abschiebung im Rahmen einer Nacht- und Nebelaktion.

Ein menschlicher und sozialer Umgang „zugunsten“ einer armen und schwachen EU-Ausländerin lässt anhand des bislang bekannten Geschehens nicht erkennen.

Marburg, 13.07.2014

Tronje Döhmer
RA Gießen